

Anleitung zur Jahresabrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Wenn Sie keine beitrags- und steuerpflichtigen Löhne ausrichteten, bitten wir Sie, dies auf dem Abrechnungsbogen zu vermerken und uns dieses unterschrieben einzureichen.

Falls Sie im Abrechnungsjahr beitrags- und steuerpflichtige Lohnzahlungen ausrichteten, bitten wir Sie, diese Anleitung vor dem Ausfüllen der Jahresabrechnung sorgfältig durchzulesen. Die Ziffern verweisen auf die Spalten im Abrechnungsbogen.

1 Versicherten-Nummer

Tragen Sie die Versicherten-Nummer in das Abrechnungsbogen ein. Die vollständige Versicherten-Nummer ist 13-stellig. Ist Ihnen diese nicht bekannt, so verlangen Sie bitte von der mitarbeitenden Person den AHV-Versicherungsausweis.

2 Name/Vorname

Tragen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), pro zusammenhängende Arbeitsperiode auf einem Abrechnungsbogen ein.

3 Adresse

Tragen Sie die Adresse der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und PLZ/Ort für die Abrechnung der Quellensteuer.

4 PLZ/Ort

Beachten Sie bitte die Ziffer 3.

5 Geburtsdatum

Bitte vollständiges Geburtsdatum eintragen.

6 VG – Verwandtschaftsgrad (nur für Mitarbeitende in Landwirtschaftsbetrieben)

Tragen Sie den Verwandtschaftsgrad von Mitarbeitenden in Landwirtschaftsbetrieben wie folgt ein:

EG = Ehegatte K = Kind E = Elternteil SE = Schwiegerelternteil SK = Schwiegenderkind

Diese Personen sind in der ALV und FLG von der Beitragspflicht befreit.

7 Beitragsdauer

Die Beitragsdauer ist wichtig für den Eintrag der Lohnsummen im individuellen Konto. Geben Sie die Beitragsdauer in ganzen Monaten an (z.B. 03 – 09 für März bis September).

8 AHV/IV/EO-Lohn (massgebender Lohn)

- a) Zum massgebenden Lohn gehören alle Entgelte, die den Arbeitnehmenden für die geleistete Arbeit ausgerichtet werden. Dazu gehören Entgelte in Form von Geld (Löhne, Verwaltungsratsgehälter), Naturalien (Kost und Logis, Anteil für die private Nutzung des Geschäftsautos) und Gutschriften auf Aktionärs- oder Mitarbeiter-Kontokorrenten.
- b) Die Löhne sind vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie Quellensteuern und ohne Kinderzulagen auf der Zeile Lohn einzutragen. Werden Löhne ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ausbezahlt, sind sie um die nicht vorgenommenen Abzüge aufzuwerten. Beispiel: Der Jahreslohn beträgt ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern CHF 10'000.--. Beitragspflichtig sind CHF 11'272.05 (CHF 10'000.-- : 88.715 x 100).
- c) Für die Abrechnung von Provisionen, Gratifikationen, VR-Honorare, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Boni oder sonstigen Lohnnachträgen gilt grundsätzlich das Realisationsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Jahresabrechnung des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Entsprechend verbucht die Ausgleichskasse diese Einkommen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Auszahlungsjahr. In folgenden Fällen ist es aber möglich, solche Zahlungen unter dem Erwerbjsjahr zu verbuchen:

- Das Anstellungsverhältnis besteht im Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr.
 - Die Zahlung stammt von einer früheren Erwerbstätigkeit, für die weniger als der Mindestbeitrag geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht. In diesem Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich.
- d) Nicht zum massgebenden Lohn gehören Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie IV-Renten.
- e) Führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Altersjahren) und weiter arbeiten, zweimal auf. Einmal ist der Lohn bis zum Monat, in dem das Rentenalter erreicht wird, und das andere Mal der Lohn ab dem Folgemonat einzutragen. Ziehen Sie vom Lohn nach Erreichen des Rentenalters einen monatlichen Freibetrag von CHF 1'400.-- ab.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2.01. Sie können dieses im Online-Schalter auf unserer Internetseite www.svash.ch abrufen oder bei der AHV-Zweigstelle bzw. bei uns telefonisch anfordern.

9 **Kinder- und Ausbildungszulagen**

Die ausbezahlten Zulagen sind pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einzutragen. Beachten Sie, dass für jede Zulage eine Verfügung vorliegen muss. Fehlt diese, ist der Zulagenanspruch mit dem Anmeldeformular so rasch als möglich geltend zu machen (Antragsformular auf www.svash.ch). Ein allfälliger Zulagenanspruch wird rückwirkend gewährt. Die Kinderzulage 2016 beträgt CHF 200.--/Monat und Kind; die Ausbildungszulage 2016 beträgt CHF 250.--/Monat und Kind.

Auf Kinder- und Ausbildungszulagen darf die Ausgleichskasse keine Quellensteuer erheben. Der Arbeitgeber muss für diese Zulagen einen zusätzlichen Lohnausweis erstellen, da diese separat versteuert werden müssen.

10 **AHV/IV/EO-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 8.

11 **FLG-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 10) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 6.

12 **FAK-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich in der Regel aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 10). Abweichungen können vorkommen bei gemischten Betrieben (Landwirtschaft und Gewerbe).

13 **ALV-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 10) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 6 und der Lohnzahlungen an Altersrentner. Altersrentner sind nicht ALV-beitragspflichtig.

14 **Kinder- und Ausbildungszulagen**

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 9.

Auf Kinder- und Ausbildungszulagen darf die Ausgleichskasse keine Quellensteuer erheben. Der Arbeitgeber muss für diese Zulagen einen zusätzlichen Lohnausweis erstellen, da diese separat versteuert werden müssen.

Abkürzungen der Sozialwerke

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
 IV = Invalidenversicherung
 EO = Erwerbsersatzordnung

FLG = Familienzulagenordnung Landwirtschaft
 FAK = Familienausgleichskasse

SVA Schaffhausen
 Ausgleichskasse
 Beiträge
 Oberstadt 9
 8200 Schaffhausen
 Telefon 052 632 61 11
www.svash.ch